

**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang**  
**International Management of Forest Industries**  
**an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf**  
**(SPO-M-FI)**

**Vom 23. Dezember 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

**§ 1**

**Ziel des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Ziel des Masterstudienganges ist eine interdisziplinäre und praxisbezogene Vertiefung und Erweiterung in den wesentlichen Kernfächern von Management und Technik auf der Grundlage eines vorausgehenden ingenieurwissenschaftlich geprägten Studiums der Forstwirtschaft oder eines vergleichbaren Studiums.
- (2) <sup>1</sup>Studienziel ist die Vermittlung von Kompetenzen, die es den Absolvierenden ermöglichen, Kaderpositionen in verschiedenen Unternehmungen der Forstindustrie im In- und Ausland erfolgreich einzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Als Basis dient eine Vertiefung der forstbetrieblichen Ausbildung in den Bereichen Betriebswirtschaft, Recht für Führungspersonen und Wirtschaftsinformatik.
- (4) <sup>1</sup>Im Masterstudiengang wird den Studierenden ein umfassendes Fachwissen in den Bereichen Management von Wertschöpfungsketten sowie Informationen, Marketing und internationale Märkte vermittelt. <sup>2</sup>Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz bilden den dritten Schwerpunkt des Studienganges. <sup>3</sup>Ein Wahlpflichtbereich ermöglicht eine individuelle und branchenspezifische Ausrichtung des Studiums.
- (5) <sup>1</sup>Interdisziplinarität und Praxisbezug werden durch fächerübergreifende Projekte und die Masterarbeit unter Einbezug von Partnern aus Industrie und Wirtschaft gewährleistet.
- (6) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang wird von der Hochschule in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft Zollikofen angeboten. <sup>2</sup>Zur Erlangung des Mastergrades ist das Studium von mindestens einem Semester

an der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft Zollikofen verpflichtend.  
<sup>3</sup>Studierende müssen im Rahmen des verpflichtenden Auslandssemesters in Zollikofen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 EC nachweisen.

## § 2

### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern in Vollzeit mit drei theoretischen Studiensemestern einschließlich einer Masterarbeit.
- (2) Das Studium kann nur im Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Module des ersten Studiensemesters werden am Standort Weihenstephan absolviert. <sup>2</sup>Die Module des zweiten Studiensemesters werden an der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft Zollikofen absolviert; hierfür wechseln die Studierenden an den Standort Zollikofen. <sup>3</sup>Das dritte Semester ist ausschließlich für die Bearbeitung der Masterarbeit vorgesehen.
- (4) <sup>1</sup>Wenn ein Studium am Standort Zollikofen aus nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, sind gleichwertige Module in den Bereichen Betriebswirtschaft und Logistik aus anderen Masterstudiengängen der Hochschule nach Festlegung im Studienplan zu absolvieren.

## § 3

### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Für die Aufnahme des Masterstudiums bestehen folgende Qualifikationsvoraussetzungen:
  1. <sup>1</sup>Ein Bachelorabschluss aus den Bereichen Forstwirtschaft, Forstwissenschaft, Holzwirtschaft oder Management erneuerbarer Energien. <sup>2</sup>Alternativ berechtigt ein Abschluss eines gleichwertigen, mindestens sechs theoretische Semester umfassenden Studiums an einer deutschen Hochschule auf dem Gebiet der Natur- oder der Ingenieurwissenschaften oder ein gleichwertiger mindestens sechs theoretische Semester umfassender Abschluss an einer ausländischen Hochschule zum Zugang. <sup>3</sup>Ein Studium ist gleichwertig, wenn aus folgenden Kernbereichen grundlegende Kenntnisse nachgewiesen werden können: Produktion von nachwachsenden beziehungsweise forstlichen Rohstoffen, Verfahrenstechnik, Betriebswirtschaft (je 8 EC) und Informatik und Recht (5 EC). <sup>4</sup>Insgesamt müssen mindestens 90 EC in Fächern im Umfeld von Informatik, Naturwissenschaften, Verfahrenstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Recht vorliegen.
  2. <sup>1</sup>Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium nach Nr. 1. <sup>2</sup>Ein Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg liegt vor, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote „gut“ erzielt wurde, der Bewerber zu den 50% Besten des jeweiligen Abschlussjahrgangs zählt oder einen hierzu vergleichbaren Abschluss besitzt. <sup>3</sup>Über die Vergleichbarkeit, insbesondere bei zur Hochschule

Weihenstephan-Triesdorf abweichenden Prüfungsbewertungsmaßstäben oder bei ausländischen Abschlüssen, entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

3. Ausländische Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben darüber hinaus durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (z.B. DSH) oder einer entsprechenden Prüfung ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 EC (jedoch mindestens 180 EC) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der zusätzliche, individuelle Nachweis der fehlenden Leistungspunkte innerhalb der für den Masterstudiengang geltenden Prüfungsfristen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission legt die nachzuweisenden Module aus dem fachlich einschlägigen Bachelor- und Masterstudienangebot der Hochschule anhand der bisherigen Studienleistungen fest; für die Ablegung gelten die Vorschriften des Studiengangs, dem das Modul regulär zugeordnet ist, entsprechend.

#### § 4

#### Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

#### § 5

#### Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des dritten Studiensemesters ausgegeben. <sup>2</sup>Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann abweichend von § 5 Absatz 4 APO mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin in englischer oder einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt 6 Monate. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. <sup>3</sup>Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>5</sup>Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Die Masterarbeit muss eine deutsch- und eine englischsprachige Zusammenfassung enthalten.

- (5) <sup>1</sup>Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 20 Minuten vor. <sup>2</sup>Die Vorstellung findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. <sup>3</sup>Die Vorstellung fließt in die Bewertung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung mit ein.

## **§ 6**

### **Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>An der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft Zollikofen werden jeweils getrennte Prüfungskommissionen gebildet, die nach ihren jeweils landesrechtlichen Vorgaben entscheiden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommissionen können bei Bedarf gemeinsam tagen und Lehrpersonen beider Hochschulen, die Prüfungen im Masterstudiengang abnehmen, beratend beiziehen.

## **§ 7**

### **Masterzeugnis**

<sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. <sup>2</sup>Auf Antrag wird ein Masterzeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 8**

### **Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang International Management of Forest Industries an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Sommersemester 2012 mit dem ersten Studiensemester aufnehmen.

- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 23. November 2007 (Amtsblatt der Fachhochschule Weihenstephan 6/2007) in den jeweils geltenden Fassungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 21. Dezember 2011 sowie der rechtaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 21. Dezember 2011.

Freising, 23. Dezember 2011

Prof. Hermann Heiler  
Präsident

Die Satzung wurde am 23. Dezember 2011 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 23. Dezember 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Dezember 2011.

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. STUDIENJAHR

1. Studiensemester (Standort: Weihenstephan)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
353121010	Wirtschaftsplanung und Management	SU, Ü, PS	4	5		sP	120			1,0	1
353121020	Kostenmanagement und Controlling	SU, Ü, PS	4	5		sP	120			1,0	1
353121030	Forstliche Unternehmensbewertung	SU, Ü, PS	4	5		sP	120			1,0	1
353121040	Recht für Führungspersonen	SU, Ü, PS	4	5		sP	120			1,0	1
353121050	Wirtschaftsinformatik	SU, Ü, PS	4	5		sP	120			1,0	1
353121060	Interkulturelle Kompetenz	SU, Ü, S	4	5	353121061 353121062	sP mP	120			0,6 0,4	1
	<b>Summe</b>		<b>24</b>	<b>30</b>							<b>6</b>

2. Studiensemester (Standort: Zollikofen)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
353122010	Logistik, Supply Chain und Netzwerk Management	SU, Ü, S	4	5		SA				1,0	1
353122020	Kundenverhalten und Marketing	SU, Ü, PS	4	5		SA				1,0	1
353122030	Internationales Management	SU, S	4	5		SA				1,0	1
353122040	Internationale Forstwirtschaft	SU, S	4	5		SA				1,0	1
353122800	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	SU, Ü, PS, Pr	8	10				lt. Studienplan			2
	<b>Summe</b>		<b>24</b>	<b>30</b>							<b>6</b>

2. STUDIENJAHR

3. Studiensemester											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
353123000	Masterarbeit (Master's Thesis) (Master's Thesis) (Kolloquium)			30 (27) (3)	353123001 353123002	Thesis Koll				0,85 0,15	6
	<b>Summe</b>		<b>0</b>	<b>30</b>							<b>6</b>

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Studiengang - Semester insgesamt						
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC		Divisor <sup>1)</sup>
1.	Studiensemester	theoretisch	24	30		6
2.	Studiensemester	theoretisch	24	30		6
3.	Studiensemester	theoretisch	0	30		6
	<b>Summe</b>		<b>48</b>	<b>90</b>		<b>18</b>

<sup>1)</sup> Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterung / Abkürzungen:	
Spalte	
1	Nummer, Code des Moduls
2	Bezeichnung, Name des Moduls
3	Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU = Seminarist. Unterricht, Pr = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, PS = Projektstudium, -seminar
4	Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
5	Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
6	Nummer, Code der Teilleistung
7	Art der Prüfung: sP = schriftl. Prüfung, mP = mündl. Prüfung, Koll = Kolloquium, PA = Projektarbeit, SA = Seminararbeit
8	Dauer der Prüfung in Minuten
9	P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; N = mit Erfolg abzulegender Nachweis, TN = Teilnahmenachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 APO; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein;
10	Gewichtung (W) der Teilprüfungsleistung (TPL), z.B. der einzelnen StA bei mehreren Studienarbeiten
11	Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote
12	Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungsgesamtnote (bei 5 EC-Modul: Wert 1)